

Gemeinde: Bad Peterstal-Griesbach  
Landkreis: Ortenaukreis

## **1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) vom 27. Juni 2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. April 2013 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) vom 27. Juni 2011 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

#### **§ 8 Abs. (4) wird eingefügt und erhält folgende Fassung**

- (4) Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, vom Wohnungsgeber zwecks Nachprüfung der Kurtaxepflicht die Vorlage der Meldescheine zu verlangen und andere für die Erhebung der Kurtaxe maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Der Wohnungsgeber und der kurtaxepflichtige Gast sind darüber hinaus verpflichtet, über alle Fragen, die die Erhebung und Abführung der Kurtaxe betreffen, Auskunft zu erteilen.

### **Artikel 2 Änderung der Satzung**

#### **§ 9 d) wird eingefügt und erhält folgende Fassung**

- d) Gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, den 23. April 2013

  
.....  
Meinrad Baumann  
Bürgermeister



#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden